



Beauftragte nach Arbeits- und Umweltschutzrecht



Beauftragte nach Arbeits- und Umweltschutzrecht

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee

Sitz
78467 Konstanz
Reichenaustraße 21

Hauptgeschäftsstelle
79650 Schopfheim
E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1

Telefon: 07622 3907-0
Telefax: 07622 3907-41214
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
Internet: <http://www.konstanz.ihk.de>

Redaktion und Gestaltung:
Geschäftsfeld Innovation | Umwelt
Fachbereich Umwelt | Energie
Verantwortlich: Michael Zierer

Druck:
IHK Hochrhein-Bodensee

Anmerkung:
Diese Informationsschrift beinhaltet den derzeitigen Informationsstand der IHK Hochrhein-Bodensee.
Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch wird für die Richtigkeit der Angaben eine Gewähr übernommen.

22. Ausgabe – Stand 12. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. EINFÜHRUNG	3
Internet-Informationen	7
2. BEAUFTRAGTE	
Betriebsarzt/-ärztin	8
Beauftragte/r für die Biologische Sicherheit	10
Beauftragte/r für den Datenschutz	12
Betriebsbeauftragte/r für Abfall	14
Betriebsbeauftragte/r für Immissionsschutz	16
Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz	18
Brandschutzbeauftragte/r	20
Beauftragte/r für Druckgeräteprüfung	22
Elektrofachkraft	24
Energiemanagementbeauftragte/r	26
Ersthelfer/in	28
Explosionsschutzbeauftragte/r	29
Fachkraft für Arbeitssicherheit	31
Fremdfirmenbeauftragte/r (Koordinator)	33
Gefahrgutbeauftragte/r	35
Hygienebeauftragte/r	37
Laserschutzbeauftragte/r	40
Qualitätsmanagementbeauftragte/r	41
Sachkundige/r für Leitern und Tritte	42
Sicherheitsbeauftragte/r	43
Sicherheitsbeauftragte/r für Medizinprodukte	44
Sicherheits- und Gesundheitskoordinator/in	46
Störfallbeauftragte/r	48
Strahlenschutzbeauftragte/r (StrahlenschutzVO)	50
Umweltmanagementbeauftragte/r	52
Weitere Beauftragte welche im Einzelfall notwendig werden können	54
3. ADRESSEN	56

1. Einführung

Obwohl vorbeugende Gefahrenabwehr in erster Linie im eigenen Interesse eines jeden Betriebes liegt, schreiben einzelne Gesetze die Bestellung von besonderen beauftragten Personen vor, die auf eine Vermeidung oder wenigstens Verminderung der betrieblichen Umweltauswirkungen sowie der Risiko- und Gefahrenquellen hinwirken sollen. Diese Bündelung von Fachwissen hat sich bewährt, und so gibt es inzwischen je nach Art des Unternehmens verschiedene mit Sonderfunktionen beauftragte Personen.

Der vorliegende Leitfaden informiert in übersichtlicher und gestraffter Form über Betriebsbeauftragte. Auch bei abweichenden Formulierungen ist jeweils gleichberechtigt die männliche oder weibliche Form der Person gemeint.

Es wird auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen, die Bestellung der Beauftragten, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, die geforderte Qualifikation sowie die jeweils zuständigen Behörden hingewiesen. Adressen aus dem IHK-Bezirk sowie Tipps zu Informationen aus dem Internet ergänzen diesen Leitfaden.

Wer muss einen Betriebsbeauftragten bestellen?

Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten ist von der Art, der Größe und der Umweltrelevanz der im Unternehmen betriebenen Anlagen abhängig. Welche Anlagen von der Pflicht betroffen sind, ist in den jeweiligen Fachgesetzen festgelegt. Von dieser Pflicht können auch kleinere Anlagen und Betriebe betroffen sein, sofern sie aufgrund ihrer Technik oder der gehandhabten Stoffe eine substantielle Umweltrelevanz aufweisen. Die zuständige Behörde kann auch bei Anlagen, für die kraft Gesetzes keine Pflicht zur Bestellung eines Beauftragten besteht, im Einzelfall die Bestellung anordnen, wenn von der Anlage besondere Gefahren ausgehen können.

Welche Pflichten hat der Unternehmer?

Mit der Bestellung des Beauftragten ist der Unternehmer keineswegs von seinen Pflichten entbunden. Er ist nach wie vor für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, einschließlich erteilter Nebenbestimmungen und Auflagen. Er hat zudem darauf zu achten,

- den Beauftragten schriftlich zu bestellen,
- der zuständigen Behörde die Bestellung anzuzeigen,
- den Betriebs- bzw. Personalrat von der Bestellung zu unterrichten,
- dem Beauftragten die nötigen technischen, personellen und finanziellen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen,
- dass dem Beauftragten durch die Funktion keine Nachteile entstehen (Benachteiligungs- und Kündungsverbot).

Größere Unternehmen sehen sich oft vor der Aufgabe, in mehreren Umweltbereichen Beauftragte zu bestellen. Die Gesetzgebung ermöglicht, die einzelnen Beauftragtenfunktionen zu bündeln und auf eine Person zu übertragen; dennoch muss sichergestellt werden, dass die praktische Ausführung der Aufgaben gewährleistet ist.

Wie ist der Beauftragte in die betriebliche Organisation eingebunden?

Die Aufgaben eines Betriebsbeauftragten können nicht „nebenbei“ erledigt werden. Vielmehr

verlangt seine überwachende, beratende und koordinierende Funktion eine gute Einbindung in das betriebliche Geschehen und die Unternehmensorganisation. Der Beauftragte ist in Stabsfunktion üblicherweise direkt der Geschäfts- oder Betriebsleitung unterstellt, wobei folgende Kriterien eingehalten werden sollten:

- eindeutige Zuordnung im Unternehmens-/Betriebsorganigramm,
- eindeutige Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten (Stellen- oder Funktionsbeschreibung, Verfahrensanweisungen),
- Koordinierung der Zusammenarbeit, sofern mehrere Beauftragte vorhanden sind,
- Sicherstellung der für die Beauftragtenfunktion erforderlichen Informations- und Dokumentationsmöglichkeiten,
- Mitwirkungsmöglichkeit bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Produkte und Verfahren sicherstellen.

Unternehmen sollten prüfen, ob sie wertvolle eigene Mitarbeiter mit der Beauftragtenfunktion betrauen, oder einen Externen bestellen. Gerade für kleinere Unternehmen können damit Vorteile verbunden sein, da

- externe Anbieter in den jeweiligen Fachgebieten zumeist über langjährige Erfahrung verfügen und die Funktion effizienter wahrnehmen können,
- die meisten externen Anbieter die Fachkunde besitzen, und Beauftragtenfunktionen nach dem Motto „Alles aus einer Hand“ in mehreren Bereichen wahrnehmen können,
- keine eigenen Mitarbeiter für die Beauftragtenfunktion abgestellt werden müssen und sich die Mitarbeiter auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können,
- der externe Anbieter im Rahmen seines Vertrages für eine mangelhafte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben haftet, und nicht nur – wie der interne Mitarbeiter – bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Voraussetzung für eine wirksame und effiziente Aufgabenerfüllung durch einen „Externen“ ist jedoch, dass er stark in den Betrieb integriert ist, insbesondere Zutritts- und Informationsrechte. Da er dadurch Kenntnisse erlangen kann, die der Geheimhaltung unterliegen, sollte das Unternehmen sich mittels einer Verschwiegenheitserklärung absichern.

Welcher Haftung unterliegen Betriebsbeauftragte?

Das Unternehmen delegiert an den Beauftragten lediglich Aufgaben, nicht jedoch die straf- und zivilrechtliche Verantwortung. Das Unternehmen trägt nach wie vor die Gesamtverantwortung (Organisations- und Überwachungspflicht) und die zuständige Behörde kann sich nur an das Unternehmen bzw. den Betreiber wenden, sofern es die Erfüllung rechtlicher Pflichten betrifft.

Wird ein eigener Mitarbeiter zum Beauftragten bestellt, so unterliegen sie auch in dieser Funktion den arbeits- bzw. dienstrechtlichen Verpflichtungen. Bei Verletzungen der vom Arbeitgeber auferlegten Pflichten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Arbeitnehmerhaftung. Eine straf- oder zivilrechtliche Verantwortung des Beauftragten ist jedoch in dem Fall gegeben, wenn das Unternehmen dem Beauftragten vertraglich oder durch Weisung die Leitung für die betreffenden betrieblichen Abläufe ganz oder maßgeblich übertragen hat und er sie damit in eigener Verantwortung zu erfüllen hat. In solchen Fällen ist der Beauftragte, wie jeder Mitarbeiter mit Leitungsfunktion, einer rechtlichen Verantwortung ausgesetzt. Die bloße Übertragung der Beauftragtenfunktion allein begründet eine solche strafrechtliche Verantwortung jedoch nicht.

Eine strafrechtliche Verantwortung des Beauftragten kann zudem gegeben sein, wenn er seinen Überwachungs- oder Aufklärungspflichten nicht nachkommt (Unterlassung, grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht) oder aktiv zu einem zu ahndenden Missstand beiträgt.

Externe Betriebsbeauftragte haften im Rahmen ihres Werkvertrags, in dem Art und Umfang der Tätigkeit, Weisungsbefugnisse und Haftungsfragen geregelt sind. Dies setzt allerdings auch voraus, dass sich der Unternehmer vor Bestellung des Externen von dessen Fachkunde und Zuverlässigkeit überzeugt hat.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Ref. 21 Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, nachhaltiges Wirtschaften
Informationszentrum für betrieblichen Umweltschutz (IBU)

Beauftragte und Garantenpflichten siehe BGH Az. 5 StR 394/08 - Urteil vom 17.07.2009

Garantenpflicht bezeichnet im Strafrecht die Verpflichtung einer beauftragten Person, dass ein bestimmter tatbestandlicher Zustand nicht eintritt (§ 13 StGB). Sie wäre Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Unterlassens. Die verpflichtete Person heißt Garant.

Durch die Übernahme eines Pflichtenkreises kann eine rechtliche Einstandspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB begründet werden. Die Entstehung einer Garantenstellung folgt hier aus der Überlegung, dass diejenigen, dem Obhutspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle übertragen sind, dann auch eine "Sonderverantwortlichkeit" für die Integrität des von ihm übernommenen Verantwortungsbereichs trifft.

Für Inhalt und Umfang der Garantenpflicht kommt es entscheidend auf die Zielrichtung der Beauftragung an, also darauf, ob sich die Pflichtenstellung des Beauftragten allein darin erschöpft, die unternehmensinternen Prozesse zu optimieren und gegen das Unternehmen gerichtete Pflichtverstöße aufzudecken und zu verhindern, oder ob der Beauftragte auch vom Unternehmen ausgehende Rechtsverstöße zu beanstanden und zu unterbinden hat. Freiwillig Beauftragte, die mit der gesetzlichen Funktion eines Beauftragten identisch sind, sind dem gesetzlich bestellten Beauftragten gleichgestellt.

Nach aktueller Rechtsprechung genügt das bloße Überwachen beim Betriebsbeauftragten oft nicht. Entdeckt er im Rahmen seiner Überwachungspflicht Mängel oder einen sonstigen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, so ist er verpflichtet, den Verantwortlichen oder den Betriebsleiter zu informieren. Der Betriebsbeauftragte hat insofern eine Garantenpflicht für die Verhinderung vom Unternehmen ausgehender Rechtsverstöße im Rahmen seiner Möglichkeiten und Befugnisse. Er kann nicht entscheiden, muss aber informieren. Damit macht sich der Betriebsbeauftragte bei Nichthandeln, z.B. unterlassener Information, grundsätzlich strafbar.

Maßgeblich für die Garantenstellung ist die Bestimmung des Verantwortungsbereichs, den der Verpflichtete tatsächlich übernommen hat. Dabei kommt es nicht auf die Rechtsform der Übertragung an, sondern darauf, was Inhalt der Pflichtenbindung ist.

Die Rechtsprechung hat bislang in einer Reihe von Fällen Garantenstellungen anerkannt, die aus der Übernahme von bestimmten Funktionen abgeleitet wurden. Eine Garantenpflicht wird weiterhin dadurch begründet, dass der Betreffende eine gesetzlich vorgesehene Funktion

als Beauftragter übernimmt (vgl. OLG Frankfurt NJW 1987, 2753, 2757; Böse NStZ 2003, 636), etwa als Beauftragter für Gewässerschutz (§§ 21a ff. WHG), Immissionsschutz (§§ 53 ff. BImSchG) oder Strahlenschutz (§§ 31 ff. StrahlenschutzVO).

Begriffsbestimmungen

Fachkundig

Die Sach- und Fachkunde sind in der Gefahrstoffverordnung in §2 „Begriffsbestimmungen“ definiert. Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe.

Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen. (§2 (16) GefStoffV)

Fachkunde i.S. des § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) bezeichnet zum Beispiel die fachliche Qualifikation der beauftragten Person als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der durch den Arbeitgeber übertragenen verantwortlichen Aufgaben, um diese sachgerecht auszuführen. Sie umfasst die Elemente theoretische Kenntnisse, praktische Kenntnisse und berufliche Erfahrungen.

Sachkundig

Sachkundig ist, wer seine bestehende Fachkunde durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erweitert hat. In Abhängigkeit vom Aufgabengebiet kann es zum Erwerb der Sachkunde auch erforderlich sein, den Lehrgang mit einer erfolgreichen Prüfung abzuschließen. Sachkundig ist ferner, wer über eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte oder in dieser Verordnung als gleichwertig bestimmte Qualifikation verfügt. (§2 (17) GefStoffV).

Bezogen zum Beispiel auf den Arbeitsschutz, ist demgegenüber die Fähigkeit, bestimmte Einrichtungen, Arbeitsmittel, PSA etc. auf Einhaltung von Schutzvorschriften zu prüfen (z. B. im Rahmen der Prüfungen von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- durch befähigte Personen).

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Einrichtung hat und mit dem zutreffendem Vorschriften- und Regelwerk so weit vertraut ist, dass er den sicheren und gesundheitsgerechten Zustand der von Anlagen, Verfahren und Einrichtungen beurteilen kann.

Zuverlässig

sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.

Internet-Informationen

Um die Informationen dieses Leitfadens zu vervollständigen und abzurunden, wurden einige Internet-Adressen zusammengetragen.

Diese geben einerseits weitere Informationen zu den zugrundeliegenden Gesetzestexten, wie auch zu deren genauerem Wortlaut. Außerdem verweisen sie auf die zuständigen Behörden, die gerne weitere Auskunft zu diesem Themenbereich geben.

www.konstanz.ihk.de

Das Serviceangebot der Umweltberatung, aktuelle Umwelt- und Energie-Informationen

www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

Kostenlose Rechtssammlung der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg zu Umwelt- und Arbeitsschutz

www.gesetze-im-internet.de

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz stellen für interessierte Bürgerinnen und Bürger nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit.

www.dguv.de

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung / Vorschriften der Berufsgenossenschaften

<http://bibliothek.arbeitssicherheit.de>

BGVR-Datenbank mit dem gesamten berufsgenossenschaftlichen Regelwerk

www.umwelt-online.de

Kostenpflichtiger Zugang zum gesamten Umweltrecht

www.jura.uni-sb.de/BIJUS/umwelt

Deutsches Umweltrecht, Gesetzestexte

www.ebundesanzeiger.de

Kostenpflichtiger Zugang zu Bundesgesetzblättern ab 1998, kostenlose Leseversion

www.dejure.org

Gesetze und Rechtsprechungen zum europäischen, deutschen und baden-württembergischen Recht

www.baua.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Betriebsarzt/-ärztin

- Rechtsgrundlage:** Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (**ASiG**) vom 12. 12. 1973 (BGBl I S. 1885), zuletzt geändert am 20.04.2013 (BGBl. I S.868); Vgl. auch BGI 838, BGG 921, SGB VII § 22.
DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit; Fassung vom 22. Juli 2010, In-Kraft-Treten: 1. Januar 2011.
- Bestellung:** Betriebsärzte sind schriftlich zu bestellen. Ihre Bestellung richtet sich nach Art und Größe des Betriebes und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 2 Abs. 1 ASiG). Die Grundbetreuung und die Mindesteinsatzzeiten sind in der BGV der zuständigen Berufsgenossenschaft geregelt. Ein Betriebsarzt kann Betriebsangehöriger sein oder einem überbetrieblichen Dienst angehören. Bei seiner Bestellung bedarf es der Zustimmung bzw. Anhörung des Betriebsrates.
- Qualifikation:** Es dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen (§ 4 ASiG).
- Aufgaben:** Nach § 3 ASiG hat der Betriebsarzt folgende Aufgaben:
- Den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen, der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung, der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb, Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess, der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
 - Die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

...Betriebsarzt/-ärztin

- Die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken.
- Auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu Achten.
- Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen
- Darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in "Erster Hilfe" und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken

Rechte/Pflichten:

- Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.
- Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten (§ 8 Abs. 1 ASiG)
- Pflicht zur Information und Beratung des Betriebsrates in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (§ 9 Abs. 2 ASiG)
- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 2 Abs. 2 ASiG)
- Recht auf erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange (§ 2 Abs. 3 ASiG)

Organisatorische

Betriebsärzte haben eine Stabsfunktion inne und unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs, sofern es nicht um externe Dienstleister handelt.

Stellung:

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt). Es gelten die Richtlinien der Berufsgenossenschaften. Der Betriebsarzt ist zur Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsrat (Personalrat) verpflichtet (§ 9 ASiG).

Beauftragte/r für die Biologische Sicherheit

- Rechtsgrundlage:** Gentechniksicherheitsverordnung **GenTSV**
Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen vom 14.03.1995 (BGBl. I S. 297), letzte Änderung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474);
GenTG, neugefasst durch Bek. v. 16.12.1993 I S. 2066;
Zuletzt geändert BGBl. I 20.11.2019 S. 1626
- Bestellung:** Der Betreiber hat nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrats einen oder, wenn dies im Hinblick auf die Art oder den Umfang der gentechnischen Arbeiten oder der Freisetzungen zum Schutz für die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz genannten Rechtsgüter erforderlich ist, mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit schriftlich zu bestellen gem. GenTSV §16.
- Qualifikation:** Zum Beauftragten darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt. Die erforderliche Sachkunde und deren Nachweis richten sich nach der für den Projektleiter geltende Vorschrift (§17 GenTSV).
- Sachkunde-Nachweis wird u. a. erbracht durch:
- Abschluss eines naturwissenschaftlichen, medizinischen oder tiermedizinischen Hochschulstudiums
 - Min. 3-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Gentechnik
 - Der Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung [...]. Die Behörde kann auch den Abschluss einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Nachweis der erforderlichen Sachkunde [...] anerkennen [...] (§15 GenTSV).
- Aufgaben:** Beratung und Unterstützung des Unternehmers (§ 18 GenTSV)
- Bei der regelmäßigen Überwachung der Sicherheit bei gentechnischen Arbeiten oder Freisetzungen.
 - Bei der Mitteilung der Mängel und derer Beseitigung.
 - Bei der Beratung mit Schwerpunkten: Risikobewertung (§6 Abs.1 GenTG), Planung, Ausführung und Verwaltung der Einrichtungen, Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, Auswahl und Erprobung der Schutzausrüstung, vor der Inbetriebnahme von Einrichtungen und Betriebsmitteln und vor der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen und eine jährliche Berichterstattung.

... Beauftragte/r für Biologische Sicherheit

Rechte/Pflichten:

- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung und Recht auf die erforderlichen Fortbildungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange (§ 19 GenTSV).
- Recht auf Stellungnahme vor der Beschaffung von Einrichtungen und Betriebsmitteln, die für die Sicherheit gentechnischer Arbeiten in gentechnischen Anlagen bedeutsam sein können.
Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass der Beauftragte für die Biologische Sicherheit seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle vortragen kann, wenn er sich mit dem Projektleiter nicht einigen konnte und der Beauftragte für die Biologische Sicherheit wegen der besonderen Bedeutung der Sache eine Entscheidung dieser Stelle für erforderlich hält (§ 19 GenTSV).
- Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit ist bezüglich dieser Tätigkeit weisungsfrei, darf nicht benachteiligt werden und hat ein Vortragsrecht.

Organisatorische

Unmittelbar unter dem Betreiber

**Stellung:
Anmerkungen:**

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), zum Teil Bundesoberbehörde

Beauftragte/r für den Datenschutz

- Rechtsgrundlage:** Bundesdatenschutzgesetz - **BDSG**
Neufassung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I. S. 2097), zuletzt geändert 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) - Datenschutz-Grundverordnung) Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. ber. 2018 L 127 S. 2)
- Bestellung:**
- Öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schriftlich zu bestellen.
 - Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.
 - Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- Qualifikation:** Die oder der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere ihres oder seines Fachwissens benannt, das sie oder er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage ihrer oder seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 7 BDSG genannten Aufgaben.
- Aufgaben:**
- Unterrichtung und Beratung ... der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften;
 - Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen;

- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß § 67 BDSG;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß § 69 BDSG, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Rechte/Pflichten:

- Anlehnung an § 13 und 14 BDSG
- Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zu überwachen und durchzusetzen
- Pflicht zur Verschwiegenheit u. U. Zeugnisverweigerungsrecht
- Benachteiligungsverbot
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
- Sich mit Beschwerden, Auskunftsrechten, Löschungspflichten oder Berichtigungen einer betroffenen Person, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen
- Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an entsprechende Stelle

Organisatorische

Unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt.

**Stellung:
Anmerkungen:**

Die Aufsichtsbehörden beraten und unterstützen die Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse. Sie können die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten verlangen, wenn sie oder er die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzt oder gemäß Verordnung (EU) 2016/679 ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt.

Betriebsbeauftragte/r für Abfall

Rechtsgrundlage: §§ 58 - 60 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 28. Februar 2012 (BGBl. I S Nr. 10, 22.05.2013 S. 1324), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert.
AbfBeauftrV – Abfallbeauftragtenverordnung, Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall, vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I Nr. 58 vom 07.12.2016 S. 2770; 05.07.2017 S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 5.7.2017 I 2234.

Bestellung: Einen oder mehrere Betriebsbeauftragten für Abfall müssen gemäß **AbfBeauftrV** je nach Art und Größe der Anlagen bestellen: die Betreiber folgender Anlagen:

- a. genehmigungsbedürftige Anlagen, die ..., in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind:
 - aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und
 - bb) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,
- b. Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,
- c. Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie
- d. Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I ..., in der jeweils geltenden Fassung soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden,

sowie weitere Betroffene im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Betreiber folgender Rücknahmesysteme mit den jeweiligen Grenzen und Anforderungen nach AbfBeauftrV.

Die Bestellung des Abfallbeauftragten erfolgt schriftlich und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 BImSchG). Es können auch externe Betriebsbeauftragte bestellt werden.

Qualifikation: Der Abfallbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des KrWG in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 1 des BImSchG erforderliche Fachkunde haben.
Der Abfallbeauftragte muss durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, ..., teilnimmt.

... Betriebsbeauftragte/r für Abfall

Aufgaben:

Aufgaben nach § 60 KrWG:

- Abfallbeauftragte berät Betreiber und Betriebsangehörige.
- Überwachung der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 KrWG)
- Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, erteilter Bedingungen und Auflagen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)
- Regelmäßige Überwachung des Betriebes und seiner Anlagen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)
- Aufklärung der Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen, die von den Abfällen ausgehen können (§ 60 Abs. 1 Satz 3 KrWG).
- Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Verfahren zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen sowie deren Begutachtung unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)

Aufgaben:

- Verbesserung des Entsorgungsverfahrens (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)
- Erstellung eines Jahresberichtes über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 60 Abs. 2 KrWG)

Rechte/Pflichten:

- Stellungnahme zu abfallrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren, Erzeugnissen und Investitionen (§ 56 Abs. 1 BImSchG)
- Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung (§ 57 BImSchG)
- Benachteiligungsverbot (§ 58 BImSchG)
- Kündigungsschutz (§ 58 BImSchG)

Organisatorische Stellung:

Fachlich möglichst unmittelbar unter der Geschäftsführung

Anmerkungen:

Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Abfallrechtsbehörde (Landratsamt). Der Abfallbeauftragte kann auch als Betriebsbeauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften (BImSchG, WHG) bestellt werden (§ 58 Abs. 2 KrWG).

Die Anforderungen des § 9 Absatz 1 AbfBeauftrV gelten nicht für Abfallbeauftragte, die am 1. Juni 2017 bereits bestellt worden sind. Die Pflicht zur Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang gemäß § 9 Absatz 2 ist spätestens am 1. Juni 2019 erstmals zu erfüllen.

Abfallbeauftragte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmals bestellt werden, haben die Pflicht zur Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 spätestens am 1. Juni 2019 zu erfüllen.

Betriebsbeauftragte/r für Immissionsschutz

Rechtsgrundlage: §§ 53-58 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**). Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 103 V v. 19.6.2020 I 1328

Fünfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (**5. BImSchV**) in der Fassung vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert vom 28.04.2015 I S. 670.

Bestellung:

- Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 53 Abs. 1 BImSchG), sofern diese im Anhang I der 5. BImSchV genannt ist.
- Aufgrund behördlicher Anordnung auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist (§ 53 Abs. 2 BImSchG).
- und Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 53 Abs. 2 BImSchG).

Der Immissionsschutzbeauftragte ist schriftlich zu bestellen, die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 BImSchG).

Der Betreiber hat den Betriebsrat vor Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten zu unterrichten (§ 55 Abs. 1 Satz 1a BImSchG). Auf Antrag werden auch externe Beauftragte zugelassen (§ 5 5. BImSchV)

Qualifikation:

Der Immissionsschutzbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgabe die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 55 Abs. 2 S. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 7,8 der 5. BImSchV). Der Erwerb der Fachkunde erfolgt über anerkannte Fachkundelehrgänge. Vorausgesetzt werden ein Studienabschluss in Physik, Chemie oder Ingenieurwesen und mindestens zweijährige praktische Kenntnisse über die Anlage.

In Einzelfällen sind auch andere Qualifikationsvoraussetzungen möglich (z. B. mind. vierjährige Praxis, bestimmte Meisterausbildung usw.), wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt. Es sollte keine Straftat im Umweltbereich vorliegen (§ 10 der 5. BImSchV).

...Betriebsbeauftragte/r für Immissionsschutz

Qualifikation: Der Immissionsschutzbeauftragte kann sowohl Arbeitnehmer als auch Betriebsleiter sein. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass der Beauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt (§ 9 Abs. 5. BImSchV)

Aufgaben: Aufgaben nach § 54 BImSchG (Berater der Geschäftsführung):

- Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen in immissionsschutzrelevanten Angelegenheiten (§ 54 Abs. 1 BImSchG)
- Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Verfahren insbesondere im Bereich der Produktion, Abfallvermeidung und Wärmenutzung sowie deren Begutachtung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1a-b und 2 BImSchG)
- Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, erteilter Bedingungen und Auflagen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
- regelmäßige Überwachung des Betriebes und seiner Anlagen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
- Mitteilung von Vorschlägen zur Mängelbeseitigung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)
- Aufklärung der Betriebsangehörigen über schädliche Umwelteinwirkungen, die von der Anlage ausgehen (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).
- Erstellung eines Jahresberichts über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen (§ 54 Abs. 2 BImSchG)

Rechte/Pflichten:

- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und persönliche Ausstattung (§ 55 Abs. 4 BImSchG)
- Stellungnahme zu immissionsschutzrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren und Erzeugnissen, Investitionen (§ 56 Abs. 1 BImSchG)
- Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung (§ 57 BImSchG)
- Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz (§ 58 BImSchG)
- Pflicht zur Fortbildung alle zwei Jahre (§ 9 der 5. BImSchV)

Organisatorische Keine einschlägige Vorschrift im BImSchG. Betriebsleiter oder Unternehmensleitung zugeordnet.

Keine einschlägige
Vorschrift im KrW-
/AbfG:

Stellung:

Anmerkungen: Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium; Ordnungswidrig handelt, wer den Immissionsschutzbeauftragten in einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht hinzuzieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG);

Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz

- Rechtsgrundlage:** §§ 64-65 Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.6.2020 I 1408
- Bestellung:**
- Benutzer von Gewässern, die mehr als 750 m³/d Abwasser in Gewässer einleiten dürfen (§ 64 WHG).
 - auf Anordnung der zuständigen Behörde auch Einleiter von Abwässern in Gewässer oder Abwasseranlagen.
 - die Betreiber von Anlagen nach § 62 Absatz 1,
 - die Betreiber von Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Siehe auch §§ 53 bis 59 BImSchG
- Qualifikation:** Der Gewässerschutzbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgabe die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Der Erwerb der Sachkunde erfolgt über anerkannte Sachkundelehrgänge.
- Aufgaben:** Aufgaben nach § 65 WHG in Verbindung mit §§55-58 BImSchG:
- Beratung der Geschäftsführung und der Betriebsangehörigen in gewässerschutzrelevanten Angelegenheiten
 - Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen
 - Aufklärung der Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung
 - Regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung
 - Kontrollmessungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften
 - Hinwirkung auf die Entwicklung und Einführung von innerbetrieblichen, umweltfreundlichen Verfahren und Produktionen zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge und Erstellung eines Jahresberichts über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen
 - Stellungnahme zu gewässerschutzrelevanten Entscheidungen des Betreibers, z.B. Einführung von neuen Verfahren und Erzeugnissen, Investitionen

...Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die aufgeführten Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten

- näher regeln,
- erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern,
- einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

Rechte/Pflichten:

- Vortragsrecht bei der entscheidenden Stelle
- Gewässerschutzbeauftragte erstatten dem Gewässerbenutzer jährlich einen schriftlichen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen
- Unterstützung und entsprechende Ausstattung durch die Geschäftsführung
- Benachteiligungsverbot
- Kündigungsschutz

Organisatorische

Keine einschlägige Vorschrift im WHG

Keine einschlägige
Vorschrift im KrW-
/AbfG:

Stellung:

Anmerkungen:

Zuständige Aufsichtsbehörde: Untere Wasserbehörde (Landratsamt), Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt);

Ist nach § 53 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Immissionsschutzbeauftragter oder nach § 59 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein Abfallbeauftragter zu bestellen, so kann dieser auch die Aufgaben und Pflichten eines Gewässerschutzbeauftragten nach diesem Gesetz wahrnehmen.

Brandschutzbeauftragte/r

Rechtsgrundlage: BGI 847 / **DGUV Information 205-003** - Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten

Der Begriff Brandschutzbeauftragte/r ist rechtlich nicht geschützt. Es geht vielmehr um die Aufgaben im Brandschutz; wobei zu beachten ist, dass es länderspezifische Unterschiede gibt.

- § 3 Abs. 1, § 10 und 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauRL) Fassung Juli 2014 (Amt. Mitt. Nr.1/08.09.2014 Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz)
- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz – BGI 560 Ausgabe 11/2013, Kap. 3 und 4 Brandschutzbeauftragter
- EU-Richtlinie des Rates vom 27.06.2007 Nr. 2007/30/EG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 165)
- Leitlinien für Brandschutzbeauftragte

Bestellung:

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird auf das Arbeitsschutzgesetz ArbSchG § 5 "Beurteilen der Arbeitsbedingungen", die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände", die TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" und die TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen" verwiesen.

Wird für den betrachteten Betrieb eine Brandgefährdung ermittelt, die über eine normale Brandgefährdung hinausgeht und/oder sind aufgrund erhöhter Risiken z. B. durch bauliche Gegebenheiten besondere Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich, sollte ein Brandschutzbeauftragter bestellt werden.

Eine direkte Verpflichtung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann aus dem ArbSchG nicht abgeleitet werden, doch obliegt dem Unternehmer die generelle Verantwortung für die Sicherheit im Betrieb; es gibt länderspezifische Abweichungen.

Die Berufsgenossenschaften empfehlen die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes besonders bei Betrieben mit einer höheren potenziellen Gefährdung.

... **Brandschutzbeauftragte/r**

Qualifikation:	<p>Brandschutzbeauftragte sollen nach BGI 847 (Stand Nov. 2014, Kap. 4) nur Personen sein, die für eine Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten geeignet sind und aufgrund ihrer betrieblichen Erfahrung Grundkenntnisse der Brandschutzorganisation haben. Dazu gehören vor allem betriebsspezifische brandschutzrelevante Kenntnisse, z. B. über verfahrenstechnische Besonderheiten bei Produktionsabläufen und Erfahrungen mit Umgang und Lagerung von brennbaren und entzündlichen Gefahrstoffen.</p> <p>Es existiert ein VdS-Lehrgang (2 Wochen) mit CFPA-Diplom (in 19 EU-Ländern anerkannt) zur Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten.</p>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung und Beratung des Unternehmers in Fragen des Brandschutzes• Anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen• Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen• Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren.• Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln im Betrieb• Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen sowie Festlegung der Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen der Brandschutzeinrichtungen• Zusammenarbeit mit der Brandschutzbehörde, dem Versicherer und der Feuerwehr• Erstellen eines Brandschutzplans bzw. Brandschutzordnung und Überwachung von deren Wirksamkeit• Aufstellen des Brandbekämpfungs- und des Alarmplanes• Organisation von Brandschutzkontrollen im Betrieb• Ausbildung von Mitarbeitern, wie z.B. Brandschutz Helfern, unterwiesenen Personen etc.• Schulungen und Praxisübungen
Rechte/Pflichten:	<ul style="list-style-type: none">• Keine Weisungsbefugnis, aber bei Gefahr im Verzug unmittelbare Pflicht zum Eingreifen• Pflicht, aufgrund seiner Fachkunde auf Gefahrenherde hinzuweisen.• Weisungsfreiheit in Fachkundanwendung, Benachteiligungsverbot
Organisatorische	Sollte unmittelbar der Betriebsleitung unterstellt sein
Keine einschlägige Vorschrift im KrW-/AbfG:	
Stellung:	
Anmerkungen:	Zuständige Behörde: Bauaufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

Beauftragte/r für Druckgeräteprüfung

- Rechtsgrundlage:** **BetrSichV** Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49; Ergänzung 15.11.2016 S. 2549 15) Abschnitt 4: Druckanlagen, zuletzt geändert 30.04.2019 (BGBl. I S. 554).
- Bestellung:** Beauftragte für Druckgeräteprüfung sind vom Arbeitgeber einzusetzen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die Fachkräften vorbehalten sind. Z. B. beim Errichten, Ändern, Instandhalten und bei wiederkehrenden Prüfungen von entsprechenden Arbeitsmitteln und für Prüfungen der technischen Maßnahmen bei Druckanlagen gemäß BetrSichV handelt.
- Qualifikation:** Eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne muss über die in der BetrSichV genannte Qualifikation hinaus
- über eine einschlägige technische Berufsausbildung verfügen,
 - über eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenkomponenten im Sinne dieses Abschnitts verfügen.
- Die Kenntnisse über Druckgefährdungen durch Teilnahme an Schulungen oder Unterweisungen, insbesondere zu folgenden Themen, auf aktuellem Stand halten:
1. Konstruktions- und Herstellungsverfahren,
 2. Ausrüstung und Absicherungskonzepte,
 3. Montage, Installation (Aufstellung) und Betrieb beziehungsweise Verwendung,
 4. bestimmungsgemäßer Betrieb,
 5. Gefährdungsbeurteilung,
 6. Prüfungen, Prüffristen, Prüfverfahren einschließlich der Bewertung der Ergebnisse und
 7. in der Praxis vorkommende, relevante Einflüsse und Schadensbilder.
- Aufgaben:** Prüfung der in Abschnitt 4 Nr. 2.1 und 2.2 der BetrSichV aufgeführten Druckanlagen (Anlagen und Anlagenteile) vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie für wiederkehrende Prüfungen. Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den sicheren Betrieb der Druckanlage bis zur nächsten Prüfung zu gewährleisten. Bei der Prüfung sind die sicherheitsrelevanten Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen sowie bei Dampfkesselanlagen der Aufstellungsraum einzubeziehen.

... Beauftragter für Druckgeräteprüfung

Rechte/Pflichten:

- Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind und geeignete Prüf- und Messgeräte zur Verfügung stehen.
- Der Beauftragte für Druckgeräteprüfung muss Maßnahmen und Entscheidungen unter eigener Fachverantwortung treffen.
- Pflicht des Beauftragten für Druckgeräteprüfung zur Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, um die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können.

Organisatorische

Extern oder interne Besetzung möglich.

Keine einschlägige
Vorschrift im KrWG:

Beratende Funktion, Technische Verantwortung, Aufsichts- und Kontrollfunktion. Der Unternehmer ist von seiner Führungsverantwortung nicht entbunden.

Stellung:

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften,
ZÜS - zugelassene Überwachungsstellen

Elektrofachkraft

- Rechtsgrundlage:** § 3ff. **Arbeitsschutzgesetz** vom 07.08.1996 (BGBl I 1996 S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 293 V v. 19.6.2020 I 1328, konkretisiert durch §§ 2, 3 und 5 der **BGV A3 / DGUV Vorschrift 3; Elektrische Anlagen und Betriebsmittel** in der Nachdruckfassung vom Januar 2005. **BGI 548 / DGUV Information 203-002 – Elektrofachkräfte** (Ausgabe 12/2012)
- Bestellung:** Elektrofachkräfte sind vom Arbeitgeber einzusetzen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die nach BGV A3 Elektrofachkräften vorbehalten sind. Z. B. beim Errichten, Ändern und Instandhalten Elektrischer Betriebsmittel und Elektrischer Anlagen (BGV A3 §3)
- Qualifikation:** Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“, BGV A3 § 2 Abs. 3; Nähere Informationen gibt die BG Information BGI 548 „Elektrofachkräfte“ Ausgabe 12/2012 und die Durchführungsanweisung 01/2005 zur BGV A3:
- Die besondere fachliche Qualifikation wird in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung oder eine mehrjährige Tätigkeit in einem anerkannten industriell-technischen oder handwerklich-technischen Beruf mit den entsprechenden Inhalten nachgewiesen werden.
- Der Nachweis der Eignung ist zu dokumentieren (z. B. durch Prüfung bei einer IHK, Handwerkskammer oder Innung)
- Aufgaben:** Generell gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln (sog. festgelegte Tätigkeiten) in einem begrenzten Aufgabengebiet, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung beschrieben sein müssen. (Die festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V AC bzw. 1 500 V DC und grundsätzlich nur im freigeschalteten Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind Fehler-suche und Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt).
- Leitung und Beaufsichtigung der elektrotechnisch unterwiesenen Person bei der Durchführung solcher Tätigkeiten
 - Prüfung, Organisation und Nachweis der Elektrosicherheit im Betrieb Unterstützung des Arbeitgebers in Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallschutzes durch Beurteilung der übertragenen Aufgaben im Hinblick auf mögliche Gefahren und mangelhafte Schutzmaßnahmen
 - Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit

... Elektrofachkraft

Rechte/Pflichten:

- Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der Elektrofachkraft für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind und geeignete Prüf- und Messgeräte zur Verfügung stehen.
- Elektrofachkraft muss Maßnahmen und Entscheidungen unter eigener Fachverantwortung treffen.
- Unterweisung, Aufsicht und Kontrolle elektrotechnisch unterwiesener Personen durch die Elektrofachkraft
- Pflicht der Elektrofachkraft zur Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, um die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können, § 7 ArbSchG.

Organisatorische

Extern oder interne Besetzung. Beratende Funktion, Technische Verantwortung, Aufsichts- und Kontrollfunktion. Der Unternehmer ist von seiner Führungsverantwortung nicht entbunden.

Keine einschlägige
Vorschrift im KrW-
/AbfG:

Stellung:

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften

Energiemanagementbeauftragte/r (Energieauditor/in)

Rechtsgrundlage: Freiwillig nach **DIN EN ISO 50001**

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, (ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, ber. 2013 L 113 S. 24)

EDL-G - Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I Nr. 55 vom 11.11.2010 S. 1483, überarbeitet 20.11.2019 S. 1719), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 8.8.2020 I 1728

Bestellung: Das Top-Management muss einen oder mehrere Managementvertreter bestellen (Kap. 4.2.1 Abs. b DIN EN ISO 50001)

Richtlinie 2012/27/EU (25): Werden Energieaudits von hausinternen Experten durchgeführt, so sollten diese Experten im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Audit unterzogen wird.

Qualifikation: Soll über hinreichende Qualifikation und Fachkompetenz bezüglich Energieeffizienz verfügen.

EDL-G §8ff: Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt.

Aufgaben:

- Einführen, dokumentieren, verwirklichen und aufrechterhalten eines Energiemanagementsystems
- Schulung der Mitarbeiter und alle Personen, die im Namen der Organisation arbeiten.
- Ständige Verbesserung der Energieeffizienz
- Durchführung des Energieaudits nach EDL-G

Energieeffizienzverbesserung:

Energieaudits sollten für große Unternehmen verbindlich sein und regelmäßig erfolgen, da die Energieeinsparungen erheblich sein können. Energieaudits sollten die einschlägigen europäischen oder internationalen Normen wie etwa EN ISO 50001 (Energiemanagementsysteme) oder EN 16247-1 (Energieaudits) oder - wenn ein Energieaudit einbegriffen ist - EN ISO 14000 (Umweltmanagementsysteme) berücksichtigen.

... Energiemanagementbeauftragte/r

Energieeinsparungen:
die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen oder Verhaltensänderungen ermittelt wird, wobei äußere Bedingungen, die den Energieverbrauch negativ beeinflussen, durch Bildung eines Normalwerts zu berücksichtigen sind;

Rechte/Pflichten:

- Verantwortung für Organisation des Energiemanagements sowie Einführung, Umsetzung und Pflege des Energiemanagementsystems
- Recht auf die für die Implementierung und Überwachung des Umweltmanagementsystems benötigten sachliche und personelle Mittel (Kap. 4.5.2 DIN EN ISO 50001).

Organisatorische

Mitglied der oberen Leitungsebene oder unterstellt bzw. Zugang zur oberen Leitungsebene

Keine einschlägige
Vorschrift im KrW-
/AbfG:

Stellung:

Anmerkungen:

Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 ist Voraussetzung für vollumfängliche Energiesteuerrückerstattung; alternativ auch mit EMAS III möglich, siehe Umweltbeauftragte/r.

EDL-G: Audit erstmals bis zum 05.12.2015, dann alle vier Jahre zu wiederholen.

Ersthelfer/in (Betriebssanitäter/in)

Rechtsgrundlage:	§ 10 Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl I 1996 S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 293 V v. 19.6.2020 I 1328, § 24-27 DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention - VBG (vormals BGV A1) Ausgabe 01/2010; 10/2014.
Bestellung:	In Unternehmen mit 2 bis 20 anwesenden Versicherten ist ein Ersthelfer Pflicht. In Unternehmen mit mehr als 20 anwesenden Versicherten: <ul style="list-style-type: none">• In Verwaltungs- und Handelsbetrieben: 5 %• In sonstigen Betrieben: 10 %• In Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe• In Hochschulen 10% der Versicherten nach §2 SGB VII Ersthelfer und Betriebsanitäter sind zu unterscheiden, u.a. bzgl. Qualifikation und wann sie benötigt werden (Ersthelfer ab 2 Beschäftigten, Betriebsanitäter gem. DGUV 1 §27). Von der Zahl der Ersthelfer kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens abgewichen werden.
Qualifikation:	Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Fortbildungen für Ersthelfer müssen alle zwei Jahre erfolgen (DGUV 1 § 26 Abs. 3). Fortbildungen für Betriebsanitäter müssen alle drei Jahre erfolgen (DGUV 1 § 27 Abs. 6).
Aufgaben:	Sofortige Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen und Rettung nach Unfällen, bevor Rettungskräfte oder Ärzte eintreffen.
Rechte/Pflichten:	Die Mitarbeiter haben Mitwirkungspflicht; Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen; Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen; der Arbeitgeber hat die notwendigen Einrichtungen, Sachmittel, Informationen und Räume usw. zur Verfügung zu stellen.
Organisatorische	Je nach Funktionsbeschreibung im Betrieb. Grundsätzlich hat der Unternehmer selbst alle organisatorischen Pflichten wie Bestellung des Ersthelfers, Versorgung mit Verbandskästen etc. Die Meldung des Unfalls obliegt dem Verletzten oder dem Betriebszugehörigen, welcher zuerst davon erfährt.
Keine einschlägige Vorschrift im KrW-/AbfG:	
Stellung:	
Anmerkungen:	Die Ausbildung kann auf Kosten der Berufsgenossenschaft erfolgen; Je nach Unternehmensgröße sind zusätzlich Betriebsanitäter notwendig gem. DGUV 1 §27.

Explosionsschutzbeauftragte/r

- Rechtsgrundlage:** **BetrSichV** Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49; Ergänzung 30.04.2019 S. 554) Abschnitt 3: Explosionsgefährdung
- Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Produkt-Richtlinie) Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 309; Explosionsschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39)
- Bestellung:** Explosionsschutzfachkräfte sind vom Arbeitgeber einzusetzen, wenn es um die Ausübung von Aufgaben geht, die Fachkräften vorbehalten sind. Z. B. beim Errichten, Ändern, Instandhalten und bei wiederkehrenden Prüfungen von entsprechender Arbeitsmitteln und für Prüfungen der technischen Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen.
- Qualifikation:** Zur Durchführung von Prüfungen müssen die zur Prüfung befähigten Personen über eine behördliche Anerkennung einer der Prüfaufgabe entsprechenden Qualifikation und über die für die Prüfung erforderlichen Prüfeinrichtungen verfügen. Details dazu in der BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 3, Abs. 3
- Weiterhin muss eine zur Prüfung befähigte Person, die Prüfungen durchführt,
- a. über die in § 2 Absatz 6 genannte Qualifikation hinaus, eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
 - aa) ein einschlägiges Studium,
 - bb) eine einschlägige Berufsausbildung,
 - cc) eine vergleichbare technische Qualifikation oder
 - dd) eine andere technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik,
 - b. umfassende Kenntnisse des Explosionsschutzes einschließlich des zugehörigen Regelwerkes besitzen,
 - c. eine einschlägige Berufserfahrung aus einer zeitnahen Tätigkeit nachweisen können,
 - d. ihre Kenntnisse zum Explosionsschutz auf aktuellem Stand halten und
 - e. sich regelmäßig durch Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Explosionsschutzes fortbilden.

... Explosionsschutzbeauftragter

Aufgaben:	<p>Prüfungen von Arbeitsmitteln und für Prüfungen der technischen Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung.</p> <p>Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz vor Gefährdungen durch Explosionen und Brände mindestens bis zur nächsten Prüfung sicherzustellen. Bei den Prüfungen sind auch die Wirksamkeit und die Funktion der technischen Schutzmaßnahmen festzustellen, die nach dieser Verordnung und der Gefahrstoffverordnung getroffen wurden.</p> <p>Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen.</p> <p>Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem im Rahmen einer Prüfung festgestellt wurde, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht.</p>
Rechte/Pflichten:	<ul style="list-style-type: none">• Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der Explosionsschutzfachkraft für die festgelegten Tätigkeiten ausreichend sind und geeignete Prüf- und Messgeräte zur Verfügung stehen.• Explosionsschutzfachkraft muss Maßnahmen und Entscheidungen unter eigener Fachverantwortung treffen.• Pflicht der Explosionsschutzfachkraft zur Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, um die übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können.
Organisatorische	Extern oder interne Besetzung möglich.
Keine einschlägige Vorschrift im KrWG:	Beratende Funktion, Technische Verantwortung, Aufsichts- und Kontrollfunktion. Der Unternehmer ist von seiner Führungsverantwortung nicht entbunden.
Stellung:	
Anmerkungen:	Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften

Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Rechtsgrundlage:** **§§ 5 – 11 ASiG** Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert am 20.04.2013 (BGBl. I S. 868); **DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**; Fassung vom 22. Juli 2010, In-Kraft-Treten: 1. Januar 2011. **Arbeitsschutzgesetz** vom 07.08.1996 (BGBl. I 1996 S. 1246), geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Art. 293 V v. 19.6.2020 I 1328
- Bestellung:** Grundsätzlich hat jeder Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit – schriftlich – zu bestellen. Die Mindesteinsatzzeiten richten sich nach Art und Größe des Betriebes und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 5 Abs. 1 ASiG). Die genauen Modalitäten sind in den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften geregelt. Die Fachkraft kann Betriebsangehöriger oder Angehöriger eines überbetrieblichen Dienstes sein (§ 19 ASiG). Bei seiner Bestellung bedarf es der Zustimmung bzw. Anhörung des Betriebsrates (§ 9 Abs. 3 ASiG).
- Qualifikation:** Die sicherheitstechnische Fachkunde muss vorhanden sein, sowie die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur, Techniker oder Meister zu tragen (§ 7 Abs. 1 ASiG bzw. §4 DGUV 2). In der Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen und eine Bereichsbezogene Ausbildung entsprechend den Festlegungen eines Unfallversicherungsträgers absolviert hat.
- Aufgaben:** Aufgaben nach § 6 ASiG:
Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes sowie Beratung bei
- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen und sanitären Einrichtungen; Beschaffung von Arbeitsmitteln, Auswahl und Erprobung von persönlicher Schutzausrüstung, der menschengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Beurteilung von Arbeitsbedingungen
 - Überprüfung der Betriebsanlagen und der technischen Arbeitsmittel insbesondere vor ihrer Einführung sowie Betriebsbegehungen
 - Durchführung des Arbeitsschutzes und Überprüfung der Unfallverhütung
 - Ursachen von Unfällen untersuchen, Ergebnisse auswerten.
 - Hinwirkung auf entsprechendes Verhalten aller im Betrieb Beschäftigten bzgl. der Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

... Fachkraft für Arbeitssicherheit

Rechte/Pflichten:	<ul style="list-style-type: none">• Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung (§ 5 Abs. 2 ASiG)• Recht auf Anhörung bei der Unternehmensleitung (§ 8 Abs. 3 ASiG);• Recht auf erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange (§ 5 Abs. 3 ASiG)• Benachteiligungsverbot, Weisungsfreiheit in der Fachkunde-anwendung (§ 8 Abs. 1 ASiG)• Pflicht zur Information und Beratung des Betriebsrates in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (§ 9 Abs. 2 ASiG).
Organisatorische Stellung:	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit untersteht unmittelbar dem Leiter des Betriebes (§ 8 Abs. 2 ASiG).
Anmerkungen:	Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt). Es gelten die Richtlinien der Berufsgenossenschaften.

Fremdfirmenbeauftragte/r (Kordinator)

- Rechtsgrundlage:** **BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch) in §§ 823 ff vom 18.08.1896 zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 12.6.2020 I 1245
BetrSichV § 13, Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber, vom 3. Februar 2015, zuletzt geändert 30.04.2019 S. 554
ArbSchG vom 07.08.1996 zuletzt geändert durch Art. 293 V v. 19.6.2020 I 1328,
GefStoffV vom 26.11.2010 zuletzt geändert v. 29.03.2017 I 626,
DGUV-I 211-006 Ausgabe November 2013,
DGUV-I 215-830 Ausgabe Dezember 2010
- Bestellung:** Wer eine Fremdfirma beauftragt muss einige grundsätzliche Forderungen beachten und entsprechende Regelungen treffen. Verantwortlich für den Arbeitsschutz im eigenen Unternehmen ist der Auftraggeber. Da beim Einsatz von Fremdfirmen-Kräften mehrere Arbeitgeber beteiligt sind, schreibt das Arbeitsschutzgesetz vor, dass Auftraggeber und Fremdfirmen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammenarbeiten müssen. Dazu sind Koordinatoren zu bestellen. (§ 8 ArbSchG, § 15 GefStoffV)
- Ein Fremdfirmenkoordinator ist zu bestellen, wenn Aufträge an externes Personal vergeben werden. Er hat (indirekte) Weisungsbefugnis gegenüber den Externen und achtet auf die Einhaltung des Arbeitsschutz-(Umwelt-)gesetzes bei der Auftragsausführung (§§ 5, 6 DGUV-I 211-006, DGUV-I 215-830).
Externe sind in diesem Sinne auch Leiharbeiter oder Wartungsfirmen. Der Fremdfirmenkoordinator kann den SiGeKo nicht ersetzen.
- Üblicherweise gehen die Aufgaben des Koordinators über den Arbeits- und Gesundheitsschutz hinaus und decken auch Abfall- und Umweltthemen ab.
- Eine Bestellung zum Koordinator sollte schriftlich erfolgen und hat die genau bezeichnete Aufgaben zur Betreuung, den Zeitraum der Betreuung der Fremdfirma(en), seine Aufgaben und Pflichten festzulegen und allen Beteiligten deutlich machen, dass der Koordinator für die definierte Aufgabe Unternehmerpflichten übernimmt. (§§ 5, 6 DGUV-I 211-006, DGUV-I 215-830, BetrSichV § 13 Abs. 3).
- Qualifikation:** Keine festgelegte Definition über die Qualifikation, jedoch auf Grund der Verantwortung ist Zuverlässigkeit und eine ausreichende Kenntnis der betrieblichen Verhältnisse (Organisation, Abläufe, Arbeitsbereich ...) notwendig, um Aufgabe erfüllen zu können.
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit o.ä. sollten nicht eingesetzt werden, da diese eine beratende Funktion haben und somit sich in der Koordination mit Fremdfirmen selbst beraten würden.

... Fremdfirmenbeauftragter

Aufgaben:

- Aufstellen von Ablaufplänen für die Tätigkeiten
- Gefahrenbereiche festlegen
- Sicherheitsmaßnahmen abstimmen
- Betroffene Bereiche informieren
- Maßnahmen bei Störfällen festlegen
- Kontrollen durchführen
- Änderungen fortschreiben
- Bei Missachtung der Vorgaben eingreifen

Rechte/Pflichten:

Grundsätzlich sollte ein Eingreifen bei Abweichungen immer über die Vorgesetzten der Fremdfirma erfolgen (keine direkte Weisungsbefugnis).

Üblicherweise geregelt die (individuellen) Fremdfirmenordnungen der jeweiligen Unternehmen und der schriftlichen Beauftragung die entsprechenden Rechte und Pflichten des Koordinators

Ausnahme: Unmittelbare Gefährdung (Gefahr im Verzug)

Organisatorische Stellung:

In der Regel als Stabsstelle für den jeweiligen konkreten Auftrag / Projekt festgelegt.

Anmerkungen:

Für die beauftragten Koordinatoren ist wichtig, dass sie ihre Aufgabe, Rollen sowie Zuständigkeit und Verantwortlichkeit inkl. der Kontrollfunktion genau kennen.

Zuständigkeit: Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften

Gefahrgutbeauftragte/r

- Rechtsgrundlage:** § 1 Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben, Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 11. März 2019 (BGBl. I Nr. 7 vom 18.03.2019 S. 304)
- Bestellung:** Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeuge beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen (§ 3 Abs. 1 GbV);
- Befreiungen sind nach § 2 GbV in folgenden Fällen möglich:
1. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Triebfahrzeugführer, Schiffsführer, Besatzung in der Binnenschifffahrt, Betreiber einer Annahmestelle in der Binnenschifffahrt, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen, Wiederaufarbeiter von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) und als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von IBC zugewiesen sind,
 2. ... an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR,
 3. ... Pflichten als Entlader ... und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind,
 4. ... Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind,
 5. ... Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr erstreckt, deren Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen nicht überschreiten,
 6. ... Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die nach den Bedingungen des Kapitels 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind, und
 7. die gefährliche Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur für solche der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.
- Qualifikation:** Schulungsnachweis ... mit den Mindestangaben nach ... 1.8.3.18 ADR/RID/ADN erteilt, ... an einer Schulung nach § 5 GbV teilgenommen und eine Prüfung nach § 6 Absatz 1 mit Erfolg abgelegt hat. Der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre und kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn ... Prüfung nach § 6 GbV Absatz 4 mit Erfolg abgelegt hat.

... Gefahrgutbeauftragter

Aufgaben:

Aufgaben nach § 8 GbV:

- Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.
- ... verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- ... hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.
- ... hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.
- ... hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen.
- ... muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.

Rechte/Pflichten:

Nach § 8 und 9 GbV:

- Benachteiligungsverbot
- Stellungnahme zu Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften
- Unmittelbares Vortragsrecht an entscheidender Stelle
- Recht auf Zugang zu allen zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen.
- Recht auf Unterstützung und entsprechende sachliche und personelle Ausstattung.

Organisatorische Stellung:

In der Regel als Stabsstelle dem Unternehmer direkt unterstellt

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt). Bestellung kann auch an einem externen Gefahrgutbeauftragten übertragen werden oder von der Gewerbeaufsicht verlangt werden

Hygienebeauftragte/r

Allgemein

Ein Hygienebeauftragter ist für die Einhaltung und Umsetzung von Hygienevorschriften in entsprechenden Branchen für die Personal-, Produktions- und Betriebshygiene zuständig.

Je nach Branche gelten dabei unterschiedliche Gesetze und Vorschriften, die eine spezifische Qualifizierung für Hygienebeauftragte erfordern. Im Folgenden werden die Aufgaben von Hygienebeauftragten in der Lebensmittelindustrie, im Gesundheitswesen und der Pharmabranche kurz erläutert.

Die Weiterbildung zum Hygienebeauftragten hängt vor allem davon ab, welche Vorkenntnisse vorhanden sind. Berufsfachschulen sowie diverse Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und weitere Institutionen bieten Weiterbildungen an.

Allgemeine Rechtsgrundlagen:

Infektionsschutzgesetz (IfSG), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 19.6.2020 I 1385

Sozialgesetzbuch XI (SGB 11), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2020 I 2220

Hygienebeauftragten in der Lebensmittelbranche

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (**LFGB**) vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 28.4.2020 I 960

Lebensmittelhygiene-Verordnung (**LMHV**) vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert 3. Jan. 2018 (BGBl. I S. 99)

Eine verbindliche Version des HACCP Konzepts findet sich im Regelwerk des FAO/WHO „**Codex Alimentarius**“ und ist Bestandteil der „Allgemeinen Grundsätze der Lebensmittelhygiene“. Das HACCP-Konzept ist „...ein System, das dazu dient, bedeutende gesundheitliche Gefahren durch Lebensmittel zu identifizieren, zu bewerten und zu beherrschen.“ Lebensmittelunternehmen haben durch wirksame Maßnahmen die Basishygiene sowie HACCP-Grundsätze zu gewährleisten, um möglichen lebensmittelbedingten Erkrankungen vorzubeugen.

Es ist Bestandteil des Eigenkontrollsystems eines Betriebes; seine Umsetzung liegt somit in der Verantwortung des Betriebsinhabers. Mindestanforderung sind die Eigenkontrolle nach festgelegten Grundsätzen des HACCP Konzeptes.

Das HACCP-Konzept umfasst diverse Aufgaben, die Sachkenntnisse auf epidemiologischen, veterinärmedizinischen, lebensmittelchemischen, toxikologischem und lebensmittelmikrobiologischen Gebiet sowie im Qualitätsmanagement voraussetzen.

Aufgaben in der Lebensmittelbranche (Auszug):

- Durchführung und Dokumentation von vorbeugenden Untersuchungen zum „Hazard Analysis and Critical Control Points“-Konzept (HACCP-Konzept)
- Hygieneschulung nach DIN10514 durchführen
- Unterweisungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) operativ umsetzen
- Mitwirkung beim Erstellen von bereichsspezifischen Hygieneplänen und von Handhabungsstandards

Hygienebeauftragten in der Pflege/im Gesundheitswesen

Rechtsgrundlagen:

Heimgesetz (**HeimG**) vom 5. Nov. 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319)

Nach dem Heimgesetz §11(9) ist ausreichender Schutz vor Infektionen und die Einhaltung von Hygieneanforderungen in Pflegeeinrichtungen sicher zu stellen.

Voraussetzung für die Weiterbildung ist ein Altenpflege-Examen („Altenpfleger/Altenpflegerin“) oder ein bestandenes Krankenpflege-Examen („Krankenschwester/Krankenpfleger“) und eine mindestens zweijährige Berufsausübung.

Aufgaben im Gesundheitswesen (Auszug):

- Erfassung und Dokumentation von bestimmten Infektionsverläufen
- Unterstützen bei dem Krankenhaus-Infektions-Surveillance-System (KISS)
- Umgang mit MRSA positiven Patienten kontrollieren (Methicillin resistente Staphylococcus aureus)
- Mitwirkung beim Umgang mit bereichsspezifischen Infektionsrisiken

Hygienebeauftragten in der Pharmabranche und bei Medizinprodukten

Qualitätssicherung und Herstellung von Arzneimitteln hängen wesentlich vom Personal, Prozess und Technik ab. So soll qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl vorhanden sein, um alle liegenden Aufgaben auszuführen. Individuellen Verantwortungsbereiche sollten aufgezeichnet und klar verstanden sein.

Jeder Mitarbeiter sollte mit den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis (GMP) vertraut und fortlaufend geschult werden. Dieses sollte auch die jeweils notwendigen Hygieneunterweisungen umfassen.

Rechtsgrundlagen:

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit zu § 2 Nr. 3 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 27. Oktober 2006 (Banz. S. 6887)

Wirkstoffherstellungsverordnung (**AMWHV**) vom 3. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert vom 09.08.2019 (BGBl. S. 1202)

Arzneimittelgesetz (**AMG**) vom 12. Dez. 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 3 G v. 28.4.2020 I 960

Medizinproduktegesetz (**MPG**) vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 2 G v. 28.4.2020 I 960

Als Teil der Qualitätssicherung haben Unternehmen sicherzustellen, dass eine sachkundige und zuverlässige Person mit medizinischer, naturwissenschaftlicher, pflegerischer, pharmazeutischer oder technischer Ausbildung als Beauftragter für Hygiene bestimmt ist. Sie kann auch gleichzeitig der Herstellungsleiter sein.

Aufgaben in der Pharmabranche (Auszug):

- GMP Vorgaben und Anforderungen operativ umsetzen
- Hygienestatus unter Reinraumbedingungen überwachen
- Umsetzung von SOP's sicherstellen (standard operating procedure)
- Mitwirken bei CAPA Verfahren (Corrective Action Preventive Action)

Fachkraft – Hygieneüberwachung

Schulische Ausbildung an Berufsfachschulen (landesrechtlich geregelt), angestellt zumeist bei Behörden.

Fachkräfte für Hygieneüberwachung kontrollieren, zumeist als Behördenmitarbeiter, ob im Bereich der Gesundheitshygiene angeordnete Maßnahmen zur Seuchenverhütung und -bekämpfung umgesetzt werden. Sie prüfen vor Ort öffentliche, gewerbliche und private Anlagen und Einrichtungen auf Einhaltung der gesetzlichen Hygieneanforderungen.

Sie führen Hygienekontrollen durch, z.B. in Krankenhäusern, Einrichtungen des öffentlichen Badewesens und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes. Auch in der Wasserver- und -entsorgung und der Klär- und Abfallentsorgung überwachen und überprüfen sie die hygienischen Bedingungen. Bei Ortsbesichtigungen, Begehungen und Betriebsüberprüfungen entnehmen sie Proben und führen Messungen bzw. Untersuchungen durch.

Zudem ermitteln sie bei Verstößen gegen gesetzliche Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Umweltbelastungen wie Lärm, Luft- und Wasserverschmutzungen oder Strahlen. Außerdem beraten sie in Fragen der Seuchenhygiene.

Laserschutzbeauftragte/r

Rechtsgrundlage:	<p>§ 6 der BGV B2 / DGUV 11 (ehemals VBG 93) Laserstrahlung und BGI 832 (Anwendung der Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung" (BGV B2) vom April 2007</p> <p>§ 5 der OStrV - Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 geändert: 18.10.2017 S. 3584</p>
Bestellung:	<p>Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klasse 3B oder 4 Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen (§ 6 Abs. 1 BGV B2) oder aber der Unternehmer übernimmt bei vorhandener Sachkunde diese Aufgabe selbst.</p> <p>§ 5 der OStrV: Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 hat der Arbeitgeber, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, einen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen.</p>
Qualifikation:	<p>Entsprechende Sachkunde ist erforderlich (§ 6 Abs. 1 BGV B2 oder § 5 der OStrV).</p> <p>Die sachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten.</p>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Überwachung des Betriebes von Lasereinrichtungen• Unterstützung des Unternehmers hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen• Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes (§ 6 Abs. 2 BGV B2)
Rechte/Pflichten:	Gemäß Bestellung
Organisatorische	
Stellung:	
Anmerkungen:	Zuständige Behörde: Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt), Berufsgenossenschaften

Qualitätsmanagementbeauftragte/r

Rechtsgrundlage:	Freiwillig nach DIN EN ISO 9001:2015 BodSchASUVO - Verordnung des Umweltministerium über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten - Baden-Württemberg - Vom 13. April 2011 (GBl. Nr. 7 vom 26.04.2011 S. 169; 25.01.2012 S. 65) Anlage 2 Abs 3.1.
Bestellung:	Die oberste Leitung muss ein Mitglied der Leitung der Organisation benennen (Kap. 5.5.2 DIN EN ISO 9001). Zumindest muss der Qualitätsmanagementbeauftragte Zugang zur Unternehmensleitung haben. Die Untersuchungsstelle nach BodSchASUVO muss einen Qualitätsmanagementbeauftragten als personelle Grundvoraussetzungen einer Probennahmeeinrichtung verpflichtend vorhalten.
Qualifikation:	Innerbetriebliche Regelung, angemessene Ausbildung und Schulung. Der Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) muss für seine Aufgabe fortgebildet werden. Hierfür gibt es zahlreiche Anbieter, deren Auswahl von der Branche und den Anforderungen an den Qualitätsbeauftragten abhängt. Es ist wichtig, dass der Anbieter akkreditiert ist. Für Umfang und Inhalte der Weiterbildung existieren keine rechtsverbindlichen Vorschriften.
Aufgaben:	Interne Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnissen, u.a.: <ul style="list-style-type: none">• Verwirklichen und aufrechterhalten eines Qualitätsmanagementsystems• Unterstützung bei der Managementbewertung• Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems und des Handbuchs• Durchführung interner Audits und Schulungen• Ständige Verbesserung seiner Wirksamkeit• Berichterstattung und Verbesserungsvorschläge an die oberste Leitung
Rechte/Pflichten:	Verwirklichen und aufrechterhalten eines Qualitätsmanagementsystems
Organisatorische	Mitglied der obersten Leitungsebene oder direkter Zugang
Stellung:	
Anmerkungen:	Keine

Sachkundige/r für Leitern und Tritte

Rechtsgrundlage:	§ 6 der BGI 694 / DGUV 208-016 (ehemals BGV D36) Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten vom Januar 2008. Siehe auch ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung) und entsprechende ASR (Technischen Regeln für Arbeitsstätten)
Bestellung:	<p>Unternehmer, die tragbare Leitern und Tritte für ihre Beschäftigten bereitstellen oder selbst benutzen. BGI 694 gibt Hinweise zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Regelungen und der einschlägigen Normen, die beim Bereitstellen und Benutzen von Leitern und Tritten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Bevor der Unternehmer eine Leiter oder einen Tritt als Arbeitsplatz oder als Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitstellen und benutzen will, hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob nicht ein anderes Arbeitsmittel für diese Tätigkeit sicherer ist.</p>
Qualifikation:	Der Unternehmer hat gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Person erfüllen muss, die von ihm mit der Prüfung von Leitern zu beauftragen ist.
Aufgaben:	<p>Der Sachkundige hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte wiederkehrend auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden (Sicht- und Funktionsprüfung). Hierzu sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen.</p> <p>Der Sachkundige hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Verschrottung nicht möglich ist.</p> <p>Personen mit ausreichenden handwerklichen Kenntnissen und Fertigkeiten können Instandsetzungsarbeiten geringen Umfanges an Leitern und Tritten durchführen.</p>
Rechte/Pflichten:	Gemäß Bestellung
Organisatorische	Keine Angabe
Stellung:	
Anmerkungen:	Zuständige Behörde: Berufsgenossenschaften

Sicherheitsbeauftragte/r

Rechtsgrundlage:	§ 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1254 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2d G v. 14.10.2020 I 2112 und § 20 BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
Bestellung:	<p>In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (§ 22 Abs. 1 SGB VII). In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach nicht erreicht wird.</p> <p>Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus den Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 1, Anhang 2).</p>
Qualifikation:	Sofern für die betrieblichen Belange erforderlich hat der Arbeitgeber für die Aus- und Fortbildung durch die Berufsgenossenschaften zu Sorgen BGV A1 §20 (6).
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren• Insbesondere hat sich der Sicherheitsbeauftragte vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstung zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII)
Rechte/Pflichten:	<ul style="list-style-type: none">• Beratung des Arbeitgebers• Belehrung der Arbeitnehmer; der Sicherheitsbeauftragte hat keinen Anspruch auf ein Zeitkontingent, reine „ehrenamtliche“ Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag.• Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII)
Organisatorische Stellung:	Der Sicherheitsbeauftragte verbleibt in seinem Tätigkeitsbereich und nimmt diese „ehrenamtliche“ Tätigkeit arbeitsbegleitend wahr
Anmerkungen:	Zuständige Institution: Berufsgenossenschaft

Sicherheitsbeauftragte/r für Medizinprodukte

- Rechtsgrundlage:** **Medizinproduktegesetz – MPG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146); neugefasst durch Bek. v. 7.8.2002 I 3146; zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 2 G v. 28.4.2020 I 960
- Bestellung:** Der Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte ist unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit durch den Verantwortlichen i. S. v. § 5 MPG zu bestimmen.
- Verantwortlicher für das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten i. S. v. § 5 MPG ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter. Werden Medizinprodukte nicht unter der Verantwortung des Bevollmächtigten in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt, ist der Einführer Verantwortlicher.
- Qualifikation:** Es darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Sachkenntnis und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt:
- Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird erbracht durch:
- Das Zeugnis über eine abgeschlossene naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Hochschulausbildung oder
 - eine andere Ausbildung, die zur Durchführung der zu bewältigenden Aufgaben befähigt
 - und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.
- Die Sachkenntnis muss auf Verlangen der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.
- Aufgaben:** Der Sicherheitsbeauftragte hat bekannt gewordene Meldungen über Risiken bei Medizinprodukten zu sammeln, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren (§ 30 Abs. 4 Satz 1 MPG);
- Darüber hinaus ist er für die Erfüllung von Anzeigepflichten verantwortlich, sowie sie Medizinprodukterisiken betreffen (§ 30 Abs. 4 Satz 2 MPG).

... Medizinproduktebeauftragte/r

Rechte/Pflichten:	Der Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 30 Abs. 5 MPG).
Organisatorische Stellung:	Keine Angabe
Anmerkungen:	Der Verantwortliche ist nach MPG § 5, soweit er nicht ausschließlich Medizinprodukte nach § 3 Nr. 8 erstmalig in den Verkehr bringt, der zuständigen Behörde den Sicherheitsbeauftragten sowie jeden Wechsel in der Person unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde übermittelt die Daten nach Satz 1 an das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information zur zentralen Verarbeitung und Nutzung nach § 33.

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator/in (SiGeKo)

Rechtsgrundlage: **Arbeitsschutzgesetz** vom 07.08.1996 (BGBl I 1996 S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 293 V v. 19.6.2020 I 1328
Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert vom 26.06.2017 (BGBl. I S. 1966);
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) vom 02. Mai 2002 (BArbBl. 6/2003 S. 64).

Bestellung: Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren zu bestellen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellenV). Der Bauherr kann die Aufgabe des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators auch selbst wahrnehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BaustellenV)

Qualifikation: Einen gesonderten Qualifikationsnachweis für Koordinatoren fordert die **Baustellenverordnung** nicht. Gleichwohl muss sich der Bauherr im Rahmen seiner Organisationsverantwortung von der Eignung des zu bestellenden Koordinators überzeugen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zur Koordination in der Planung der Ausführung und bei der Ausführung des Bauvorhabens werden durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam mit den Ländern und den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft Vorlagen für Kurse erarbeitet.

Der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator muss über ausreichend und einschlägige

- berufliche Kenntnisse,
- arbeitsschutzfachliche Kenntnisse,
- Koordinatorenkenntnisse und
- berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben zu verfügen.
- Kenntnisse gem. RAB 30 Anlage C.

... Sicherheits- und Gesundheitskoordinator/in

Aufgaben:

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator folgende Aufgaben (§ 3 Abs. 2 BaustellenV):

- Koordination der in § 2 Abs. 1 BaustellenV vorgesehenen Maßnahmen Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Zusammenstellung einer Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator folgende Aufgaben (§ 3 Abs. 3 BaustellenV):

- Koordination der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG.
- Die Pflicht zu überwachen, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustellenV beachten.
- Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens
- Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitgeber.
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber.

Rechte/Pflichten:

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, sowie aus den Aufgaben (s.o.).

Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

Organisatorische Stellung:

Keine Angabe

Anmerkungen:

Keine

Störfallbeauftragte/r

Rechtsgrundlage: §§ 53 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274; zuletzt geändert durch Art. 103 V v. 19.6.2020 I 1328);
§ 5 Abs. 2 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (**12. BImSchV - Störfallverordnung**) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598); zuletzt geändert durch Art. 107 V v. 19.6.2020 I 1328.
Fünfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (**5. BImSchV-Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**) in der Fassung vom 30.07.1993, zuletzt geändert vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

Bestellung:

- Betreiber von Anlagen, die § 1 Anhang I der 5. BImSchV unterliegen.
- Auf behördliche Anordnung auch Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist (§ 53 Abs. 2 BImSchG).

Der Störfallbeauftragte ist schriftlich zu bestellen und der zuständigen Behörde anzuzeigen (§§ 58a BImSchG).

Werden von einem Betreiber mehrere Anlagen im Sinne des § 1 betrieben, so kann er für diese Anlagen einen gemeinsamen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in den §§ 54 und 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

Qualifikation: Der Störfallbeauftragte muss über die erforderliche Fachkunde verfügen (§ 7 und Anhang II der 5. BImSchV; § 58 c Abs. 1 BImSchG). Eine regelmäßige Fortbildung, mindestens alle zwei Jahre, muss erfolgen (§ 7 der 5. BImSchV)

... Störfallbeauftragte/r

Aufgaben:

Nach §§ 54, 58b BImSchG:

- Beratung des Betreibers in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können.
- Verpflichtung zur Verbesserung der Sicherheit der Anlage
- Mitteilungspflicht über die ihm bekannt gewordenen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes gegenüber dem Betreiber, die zu Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können.
- Überwachung der Vorschriften sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf die Verhinderung von Störungen.
- Kontrolle der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel.
- Meldepflicht für Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung betreffen.
- Jährlicher Bericht über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen schriftliche Aufzeichnungen der Maßnahmen mindestens fünf Jahre aufbewahren.

Rechte/Pflichten:

- Stellungnahme vor Investitionsentscheidungen und vor der Planung von Betriebsanlagen und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, wenn diese Entscheidungen für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können (§ 56 BImSchG).
- Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsleitung (§ 57 BImSchG)
- Benachteiligungsverbot (§ 58 BImSchG)
- Kündigungsschutz (§ 58 BImSchG)

Organisatorische Stellung:

Kann Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen (§ 58 c Abs. 3 BImSchG)

Anmerkungen:

Zuständige Behörde: Untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt) Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium

Strahlenschutzbeauftragte/r

(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

- Rechtsgrundlage:** §§ 31-33 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - **StrlSchV**) in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. I Nr. 41 vom 05.12.2018 S. 2034) (BGBl. I S. 2043); geändert durch Art. 1 V v. 27.3.2020 I 748 i. V. mit dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – **AtG**) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I 1985, S. 1565); zuletzt geändert durch Art. 239 V v. 19.06.2020 I 1328
- Bestellung:** Kap. 4 § 43ff. Betriebliche Organisation des Strahlenschutzes
- Die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten ist
1. durch den mit der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs schriftlich vorzunehmen,
 2. der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen,
- Qualifikation:**
- Nachweis der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit (StrlSchV Kap. 5 § 47ff, Fachkunde und Kenntnisse),
 - Nachweise über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung,
 - Nachweise über die praktische Erfahrung und
 - Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.
 - Die Kursteilnahme darf insgesamt nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
 - Für Medizinisch-technische Radiologieassistenten gilt der Nachweis der erforderlichen Fachkunde mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes als erbracht.
- Aufgaben:** Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass
- die in der StrlSchV aufgeführten Schutzvorschriften im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse eingehalten werden.
 - die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung und die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen, soweit ihm deren Durchführung und Erfüllung übertragen worden sind, eingehalten werden

... Strahlenschutzbeauftragter (StrlSchV)

Aufgaben:

- Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Strahlenschutzanweisung erlassen wird. Die Strahlenschutzanweisung kann Bestandteil sonstiger erforderlicher Betriebsanweisungen insbesondere nach arbeitsschutz-, immissionsschutz-, gefahr- gut- oder gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sein.
- Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Strahlenschutzgesetz und diese Verordnung in Betrieben oder selbständigen Zweigbetrieben, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Tätigkeit, zur Einsicht ständig verfügbar gehalten wird, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt oder unter der Aufsicht eines anderen tätig ist.
- Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Eintritt eines Notfalls, Störfalls oder eines sonstigen bedeutsamen Vorkommnisses der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß gemeldet wird.

Rechte/Pflichten:

- Dem Strahlenschutzbeauftragten obliegen die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten nur im Rahmen seiner Befugnisse
- Dem Strahlenschutzverantwortlichen sind durch den Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen
- Kenntnis über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die die Aufgaben oder Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten betreffen
- Strahlenschutzbeauftragte dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Organisatorische Stellung:

Strahlenschutzbeauftragte unterstehen direkt dem Strahlenschutzverantwortlichen. Stellung und Entscheidungsbefugnis richten sich nach der Festlegung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs.

Anmerkungen:

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Gewerbeaufsicht (i. d. R. das jeweilige Landratsamt) und Regierungspräsidium (sonstige radioaktive Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung) und Umweltministerium (Kernbrennstoffe).

Pflichtverletzungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 184 StrlSchV).

RöV – Röntgenverordnung vom 30. April 2003 wurde mit Wirkung vom 29.11.2018 (BGBl. S. 2034) aufgehoben und in die StrlSchV integriert.

Umweltmanagementbeauftragte/r

- Rechtsgrundlage:** Freiwillig nach **DIN EN ISO 14001:2015** oder **EMAS III** (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S. 1, geändert 09.01.2019 durch Neufassung des Anhangs IV „Umweltberichterstattung“ der EMAS-Verordnung (EG) 1221/2009 mit der Verordnung (EU) 2018/2026
- Bestellung:** Die Organisation muss externe und interne Themen bestimmen, die für ihren Zweck relevant sind und sich auf ihre Fähigkeit auswirken, die beabsichtigten Ergebnisse ihres Umweltmanagementsystems zu erreichen. Derartige Themen müssen Umweltzustände miteinschließen, die durch die Organisation beeinflusst werden oder die Organisation beeinflussen können.
- A.5.1 Führung und Verpflichtung:
Die oberste Leitung muss in Bezug auf das Umweltmanagementsystem Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie:
c) sicherstellt, dass die Anforderungen des Umweltmanagementsystems in die Geschäftsprozesse der Organisation integriert werden ...
- Qualifikation:** Innerbetriebliche Regelung
- Aufgaben:**
- Einführung, Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems gem. Norm
- Rechte/Pflichten:** A.5.2 Umweltpolitik
- Die oberste Leitung muss innerhalb des festgelegten Anwendungsbereiches ihres Umweltmanagementsystems eine Umweltpolitik festlegen, verwirklichen und aufrechterhalten, die:
- a. angemessen ist für den Zweck und Kontext der Organisation, einschließlich Art, Umfang und Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen;
 - b. einen Rahmen zum Festlegen von Umweltzielen bietet;
 - c. eine Verpflichtung zum Schutz der Umwelt - einschließlich des Verhinderns von Umweltbelastungen - und sonstige besondere im Hinblick auf den Kontext der Organisation relevante Verpflichtungen enthält;
 - d. eine Verpflichtung zur Erfüllung ihrer bindenden Verpflichtungen enthält;
 - e. eine Verpflichtung zur fortlaufenden Verbesserung des Umweltmanagementsystems enthält, um die Umwelleistung zu verbessern.

Die Umweltpolitik muss:

- als dokumentierte Information aufrechterhalten werden;
- innerhalb der Organisation bekannt gemacht werden;
- für die interessierten Parteien verfügbar sein.

A 5.3: Die oberste Leitung muss die Verantwortlichkeit und Befugnis zuweisen für:

- a. das sicherstellen, dass das Umweltmanagementsystem die Anforderungen dieser Internationalen Norm erfüllt;
- b. das Berichten an die oberste Leitung über die Leistung des Umweltmanagementsystems, einschließlich der Umweltleistung.

**Organisatorische
Stellung:**

Mitglied der oberen Leitungsebene oder ihr direkt unterstellt

Anmerkungen:

EMAS III zertifizierte Unternehmen erfüllen meist die Anforderungen gemäß DIN EN ISO 50001 und kommen damit in den Genuss von Stromsteuerrückerstattungen

Beauftragte welche im Einzelfall notwendig werden

Beauftragte	Gesetzliche Grundlage
Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen gem. §19 WHG	Wasserhaushaltsgesetz Vorschriften für Leichtflüssigkeitsabscheider (DIN 1999-100)
Asbestbeauftragte/r	Arbeitsschutzgesetz Baustellenverordnung Gefahrstoffverordnung TRGS 519 TRGS 521
Beauftragte Person für Aufzuganlagen	Betriebssicherheitsverordnung
Beauftragter für Druckgeräteprüfung	Betriebssicherheitsverordnung Druckgeräteverordnung Technische Regeln Druckbehälter Technische Regeln für Betriebssicherheit
Beauftragter für Ladungssicherung	Handelsgesetzbuch Straßenverkehrsordnung
Bedienen von Kranen (Hebezeugen)	Betriebssicherheitsverordnung § 12 (3) DGUV V 52 DGUV G 309-001 DGUV G 309-003
Befähigte Person für Anschlag- und Lastaufnahmemittel	Betriebssicherheitsverordnung TRBS 1201 TRBS 1203
Behindertenbeauftragter	Behindertengleichstellungsgesetz Sozialgesetzbuch IX
Gleichstellungsbeauftragter	Bundesgleichstellungsgesetz Landesgleichstellungsgesetz
Kesselwärter	Betriebssicherheitsverordnung § 12 (3)



Pharmazeutischer Informationsbeauftragter	Arzneimittelgesetz
Pharmazeutischer Stufenplanbeauftragter	Arzneimittelgesetz
Risikomanagementbeauftragter	Aktiengesetz Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich Riskmanagement – Guide (DIN EN ISO 31000)
Sprengstoffbeauftragter	Sprengstoffgesetz
Tierschutzbeauftragter	Tierschutzgesetz

Die Liste der hier aufgeführten Beauftragten oder Sachkundige sind nicht abschließend. Im Einzelfall sind weitere Beauftragte oder Sachkundige zu bestimmen. Vor allem im Bereich der Arbeitsmittel sind weitere Sachkundige möglich.



Adressen in der Region der IHK Hochrhein-Bodensee

Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee
Geschäftsfeld Innovation | Umwelt
E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1
79650 Schopfheim

Telefon: +49 7622 3907-214
Telefax: +49 7622 3907-41214
Internet: <http://www.konstanz.ihk.de>

Landratsamt Lörrach
Palmstr. 3
79539 Lörrach

Telefon: +49 7621 410-0
Telefax: +49 7621 410-1299
Internet: <http://www.loerrach-landkreis.de>

Landratsamt Waldshut
Kaiserstr. 110
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon: +49 7751 86-0
Telefax: +49 7751 86-1999
Internet: <http://www.landkreis-waldshut.de>

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Telefon: +49 7531 800-0
Telefax: +49 7531 800-1385
Internet: <http://www.landkreis-konstanz.de>

Regierungspräsidium Freiburg
Bissierstr. 7
79114 Freiburg

Telefon: +49 761 208-0
Telefax: +49 761 208-394200
Internet: <http://www.rp-freiburg.de>

Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

Internet: <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de>

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Telefon: +49 (0)711 126-0
Telefax: +49 (0)711 126-2881
Internet: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/gewerbeaufsicht-und-betriebssicherheit/betriebssicherheit-und-gefahrstoffe/>

Betriebssicherheit und Gefahrstoffe

Adressen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Telefon:
Telefax: +49 (0)30 18 527 2236
Internet: www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
D-44149 Dortmund

Telefon: +49 (0) 231 9071-0
Telefax: +49 (0) 231 9071-2454
Internet: www.baua.de

Kommission für Anlagensicherheit (KAS)
Gesellschaft für Infrastruktur und Umwelt mbH
Postfach 320140
53204 Bonn

Telefon: 0228 / 908734 – 0
Telefax: 0228 / 908734 – 9
Internet: <https://www.kas-bmu.de/startseite.html>

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
12 Santiago de Compostela
(Edificio Miribilla), 5. Etage
E-48003 Bilbao, SPANIEN

Telefon: + 34 944-358-400
Telefax: + 34 944-358-401
Internet: <https://osha.europa.eu/de>

Anmerkung:

Diese Informationsschrift beinhaltet den derzeitigen Informationsstand der IHK Hochrhein-Bodensee. Sie erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch wird für die Richtigkeit der Angaben eine Gewähr übernommen.

22. Ausgabe – Stand 12. November 2020